



Entwurf

Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 2022¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 25a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Rückstellung nach dem aufgehobenen Artikel 20 Absatz 1 für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbstständigerwerbende Landwirte wird mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst.

² Die Mittel der Rückstellung werden ohne Verzinsung innert zwei Jahren an die Kantone ausbezahlt.

³ Die Anteile der Kantone an den Mitteln der Rückstellung bemessen sich nach den im Kanton in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft.

¹ BBl 2022 393

² SR 836.1

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.